

SCHULDZINSABZUG FÄLLT NACH ABSTIMMUNG AUCH WEG!

Ausgangslage nach Abstimmung vom 28.9.2025

Mit 57,7 % hat die Schweizer Bevölkerung der Einführung einer Objektsteuer auf Zweitliegenschaften und damit automatisch auch der Abschaffung des Eigenmietwerts zugestimmt. Damit verbunden ist jedoch auch eine komplette Veränderung des Schuldzinsabzugs im Privatvermögen, was in den vorherigen Diskussionen kaum thematisiert wurde. Der Wegfall des Schuldzinsabzugs betrifft nämlich nicht nur Eigenheimbesitzer, sondern alle natürlichen Personen.

Die neue Regelung war im Abstimmungsbüchlein wie folgt erklärt:

Neue
Schuldzinsen-
regelung

Schuldzinsen können nach der Gesetzesänderung nur noch abgezogen werden, wenn jemand über vermietete oder verpachtete Liegenschaften verfügt; der Abzug ist zudem beschränkt auf den Anteil des Werts dieser Liegenschaften am gesamten Vermögen. Eine Ausnahme gilt für Personen, die zum ersten Mal in der Schweiz Wohneigentum erwerben, das sie als Erstliegenschaft nutzen: Sie profitieren neu von einem sogenannten Ersterwerberabzug für Schuldzinsen. Während zehn Jahren können sie einen begrenzten Abzug geltend machen.

Neue Regelung des Schuldzinsabzugs nach Inkrafttreten

Nach Inkrafttreten der Revision werden Schuldzinsen im Privatvermögen nur noch in zwei Fällen abzugsfähig sein:

1. Quotal-restriktive Methode

Besitzt ein Steuerpflichtiger neben einer selbst genutzten Immobilie auch eine oder mehrere vermietete Liegenschaften in der Schweiz, darf er nach der Abschaffung des Eigenmietwerts die Schuldzinsen für diese Liegenschaften anteilmässig weiterhin steuerlich abziehen – und zwar nach der sogenannten quotal-restriktiven Methode. Die Höhe des zulässigen Abzugs entspricht dabei dem Anteil des nicht selbst genutzten Immobilienvermögens am Gesamtvermögen. Als nicht selbst bewohnte Immobilien gelten vermietete und verpachtete Liegenschaften.

2. Ersterwerberabzug

Ehepaare können im ersten Jahr nach dem Kauf einer selbstbewohnten Liegenschaft einen Schuldzinsabzug von maximal CHF 10'000 und Alleinstehende von CHF 5'000 vornehmen. Danach sinkt diese maximale Grenze linear innert zehn Jahre auf CHF 0.

Konsequenzen für Privatpersonen mit Schulden

Die Einführung der „quotal-restriktiven Methode“ hat einen grossen Einfluss – und zwar nicht nur auf Eigenheimbesitzer. Sämtliche Schuldzinsen im Privatvermögen können nicht mehr oder nur noch begrenzt steuerlich geltend gemacht werden. Hier einige Beispiele dazu:

Eigenheim CHF 1'000'000
Bankkonto CHF 100'000
Total Privatvermögen CHF 1'100'000

Hypothekarzinsen CHF 20'000
→ steuerlich abzugsfähig = CHF 0.00

Ferienliegenschaft CHF 700'000
Bankkonto CHF 300'000
Total Privatvermögen CHF 1'000'000

Hypothekarzinsen CHF 10'000
→ steuerlich abzugsfähig = CHF 0.00

Vermietete Liegenschaft CHF 1'500'000
Weiteres Vermögen CHF 500'000
Total Privatvermögen CHF 2'000'000

Hypothekarzinsen CHF 20'000
→ steuerlich abzugsfähig = CHF 15'000 (Quote vermietete Liegenschaft macht 75% des Privatvermögens aus)

Eigenheim CHF 2'000'000
Wertschriftenvermögen CHF 3'000'000 (mit Lombardkredit)
Total Privatvermögen CHF 5'000'000

Hypothekarzinsen CHF 30'000
Lombardkreditzinsen CHF 40'000
→ steuerlich abzugsfähig = CHF 0.00

Die Beispiele zeigen, dass von der Anpassung auch Kunden mit Lombardkrediten, Konsumkrediten, Privatdarlehen, Aktionärsdarlehen usw. betroffen sein werden.

Wann treten die Änderungen in Kraft?

Das „Bundesgesetz über den Systemwechsel bei der Wohneigentumsbesteuerung“ wird **frühestens 2028** in Kraft treten, möglicherweise aber auch erst zu einem späteren Zeitpunkt. Mit der langen Frist sollen die Kantone genügend Zeit für die Umsetzung erhalten, insbesondere für die Einführung der neuen Objektsteuer.

Neue Blog-Einträge

- 1.10.2025: Bundesgericht: Asymmetrische Dividenden unterliegen Sozialabgaben

Weiterlesen im Mendo-Blog: <https://mendo.ch/blog/>

Der eidg. anerkannte Fachausweis in Finanzplanung gehört zu den Top 10

In der Schweiz umfasst die höhere Berufsbildung die Ausbildungsabschlüsse der eidgenössisch anerkannten Fachausweise und Diplome sowie die Diplome der höheren Fachschulen. Es gibt Angebote in allen Berufsfeldern. Insgesamt bestehen über 450 verschiedene Abschlüsse in der höheren Berufsbildung. Den grössten Anteil machen die eidgenössischen Fachausweise aus. Gemäss dem Bundesamt für Statistik wurden im Jahr 2024 folgende Diplomabschlüsse registriert:

- Eidg. Fachausweis (Berufsprüfungen) 15'667
- Eidg. Diplome (Höhere Fachprüfungen) 2'838
- Diplome und Nachdiplome von höheren Fachschulen 11'855

Mit über 30'000 Ausbildungsabschlüssen im vergangenen Jahr ist die höhere Berufsbildung für die Schweizer Wirtschaft von grosser Bedeutung. Zum Vergleich: Im selben Jahr wurden an sämtlichen Hochschulen in der Schweiz rund 35'000 Bachelor- und rund 23'000 Masterabschlüsse registriert. Gemäss einer Statistik aus dem Jahr 2023 belegte der Fachausweis in Finanzplanung Rang 10 der meistabsolvierten Berufsprüfungen. Die IAF und die anbietenden Schulen dürfen dies mit Stolz feststellen. Mit einem Marktanteil von über 50 % ist die Mendo AG der grösste Ausbildungsanbieter für die Vorbereitungskurse zum Finanzplaner bzw. zur Finanzplanerin mit eidg. Fachausweis in der Schweiz. Zur Förderung der höheren Berufsbildung plant der Gesetzgeber eine Revision des Berufsbildungsgesetzes. Unter anderem sollen die eidg. Fachausweise den Zusatz „Professional Bachelor“ und die eidg. Diplome „Professional Master“ tragen. Wann die Revision in Kraft tritt, ist derzeit noch offen.

Welche Frist gilt für die Anmeldung eines Kapitalbezugs bei Pensionierung?

Die Fristen für einen Kapitalbezug aus der Pensionskasse sind nicht einheitlich geregelt, sondern unterscheiden sich je nach Vorsorgeeinrichtung. Eine rechtzeitige Abklärung ist daher unerlässlich. Während einige Pensionskassen eine Anmeldung bis zu drei Jahre vor dem Altersrücktritt verlangen, erlauben andere eine Entscheidung erst zum Zeitpunkt der Pensionierung. Die „3-Jahresfrist“ ist allerdings ein alter Zopf und dürfte heute kaum mehr eine Rolle spielen. Früher war diese Frist üblich, um die Vorsorgeeinrichtungen vor zu grossen Kapitalabflüssen zu schützen. In der heutigen Vorsorgepraxis legt jede Vorsorgeeinrichtung die Anmeldefrist für Kapitalbezüge reglementarisch selbst fest. Eine weit verbreitete Frist ist drei Monate. Zu berücksichtigen ist zusätzlich, dass nach freiwilligen Einkäufen in die Pensionskasse ein dreijähriges Verbot für Kapitalauszahlungen gilt. In der Praxis muss jeder einzelne Fall unbedingt individuell und rechtzeitig abgeklärt werden.

Verschärfung beim Übertrag des Vorsorgekapitals auf eine neue Pensionskasse?

Muss das Vorsorgeguthaben bei einem Stellenwechsel auf eine neue Pensionskasse übertragen werden? Im Prinzip lautet die Antwort ja, denn die Versicherten müssen der neuen Vorsorgeeinrichtung gemäss FZG Art. 11.1 Einsicht in die Abrechnungen über die Austrittsleistungen aus dem bisherigen Vorsorgeverhältnis gewähren. Gemäss FZG Art. 11.2 **kann** die neue Pensionskasse das Vorsorgekapital einfordern. In der Praxis verzichten jedoch viele Vorsorgeeinrichtungen auf die Einforderung, insbesondere Gemeinschafts- und Sammelstiftungen. Ab 2026 soll Art. 11.2 FZG jedoch verschärft werden. Aus einer „Kann-“ wird eine „Muss-Regelung“. Die Vorsorgeeinrichtung muss dann bei Personaleintritten Austrittsleistungen einfordern. Die Revisionsstellen werden dies neu auch kontrollieren müssen. Dies bedeutet eine klare Verschärfung für sämtliche Verhältnisse der 2. Säule. Der neue Wortlaut von FZG 11.2 lautet (derzeit noch in der Vernehmlassung): „Die Vorsorgeeinrichtung muss die Austrittsleistung aus der früheren Vorsorgeeinrichtung oder Freizügigkeitseinrichtung einfordern. Eine Einwilligung der Versicherten ist nicht nötig.“